

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14 096 - Teile A, B und C

Stand: 11.04.2023

Teil B für die

Festhalle Ilmenau **Parkcafé + Parksaal + Festhalle**



Naumannstraße 22
98693 Ilmenau

Die Brandschutzordnung Teil B wird mit Wirkung vom **11.04.2023** in Kraft gesetzt.

Stadt Ilmenau.

BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096 Teil B

Stand: 11.04.2023

a) Einleitung

Zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Brand und sonstigen Gefahren im Gebäude „**Festhalle Ilmenau – Parkcafé + Parksaal + Festhalle**“ erlässt die Stadtverwaltung die nachfolgende Brandschutzordnung.

Diese Brandschutzordnung (BSO) gilt für alle im Objekt tätigen Personen, gastierende Künstler, MitarbeiterInnen von Fremd- und Servicefirmen sowie für die Besucher und Gäste.

Brände in Versammlungsstätten gehören zu den spektakulärsten Ereignissen im weltweiten Brandgeschehen. Diese sind oftmals mit erheblichen Folgen für den Spielbetrieb und mit der Zerstörung der baulichen Anlage verbunden. Die Festhalle Ilmenau ist ein hochwertiges Einzeldenkmal und gehört damit zu den schützenswerten Kulturgütern unseres Bundeslandes. Deshalb muss es für jeden im Zuständigkeitsbereich dieser BSO selbstverständlich sein, immer bewusst und aufmerksam hinsichtlich der Vorbeugung und Schadenverhütung zu arbeiten, um Brandereignisse zu verhindern.

Bei allen notwendigen Aktivitäten im Brandfall steht generell die Sicherheit der Besucher und Beschäftigten, die sich zum Zeitpunkt des Brandereignisses im Gebäude aufhalten, an erster Stelle. Des Weiteren erfordern die Sachwerte und unsere Umwelt ein sicheres Handeln.

b) Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

Teil A: Aushang

Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Teil A: Aushang

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Erstellungsdatum: 11.04.2023 / Festhalle Ilmenau

c) Brandverhütung

Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und aufmerksames Handeln zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Jeder Mitarbeiter sowie Fremd- und Servicefirmen, die sich regelmäßig im Objekt aufhalten, haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Sie haben sich über die Brandgefahren im Objekt, die Flucht- und Rettungspläne sowie über die Maßnahmen bei Gefahr und deren mögliche Abwendung genau zu informieren.

Die öffentlichen Flure, Vorräume und Treppenträume sind Rettungswege und zugleich Angriffswege der Feuerwehr. Die Rettungswege dürfen in ihrer Breite nicht eingeschränkt werden und sind dauerhaft frei zu halten. Dies gilt auch für Kellergänge, Hausanschluss- und Technikräume und sonstigen frei zugänglichen Räumen.

In den notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen sowie den Rettungswegen allgemein **ist** das Abstellen mobiler Brandlasten **verboten!**

Fremdfirmen (z.B. Caterer, Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen und Sonstige), die in öffentlich zugänglichen Bereichen arbeiten, haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderen vertraglichen Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Zuständig für die Erteilung und Überwachung dieser Arbeiten ist die Stadtverwaltung sowie deren beauftragte Personen.

Die Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter verpflichtet, festgestellte Mängel, die zu Bränden führen können, sowie augenscheinliche Mängel an Brandschutzeinrichtungen der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

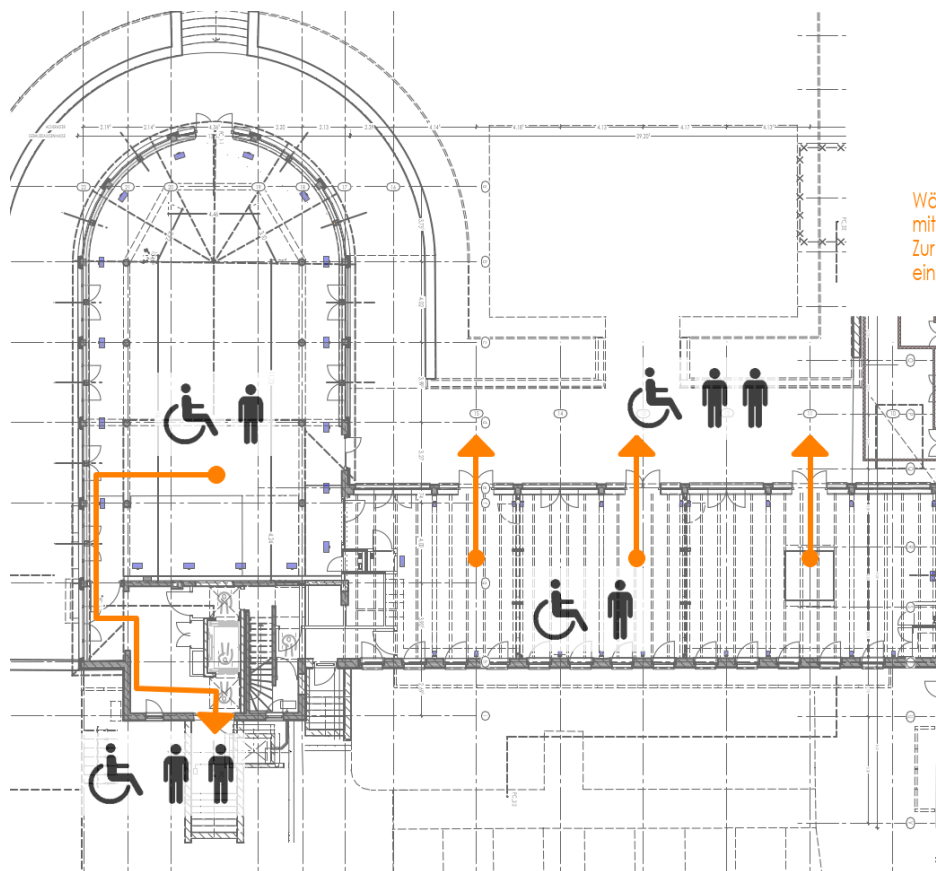
Sicherheitseinrichtungen, z.B. die Selbstschließfunktion von Brandschutztüren dürfen nicht beschädigt oder unbefugt außer Betrieb genommen werden, dies stellt einen Straftatbestand dar, auf § 145 StGB wird ausdrücklich verwiesen.

Inbesondere ist folgendes zu beachten:

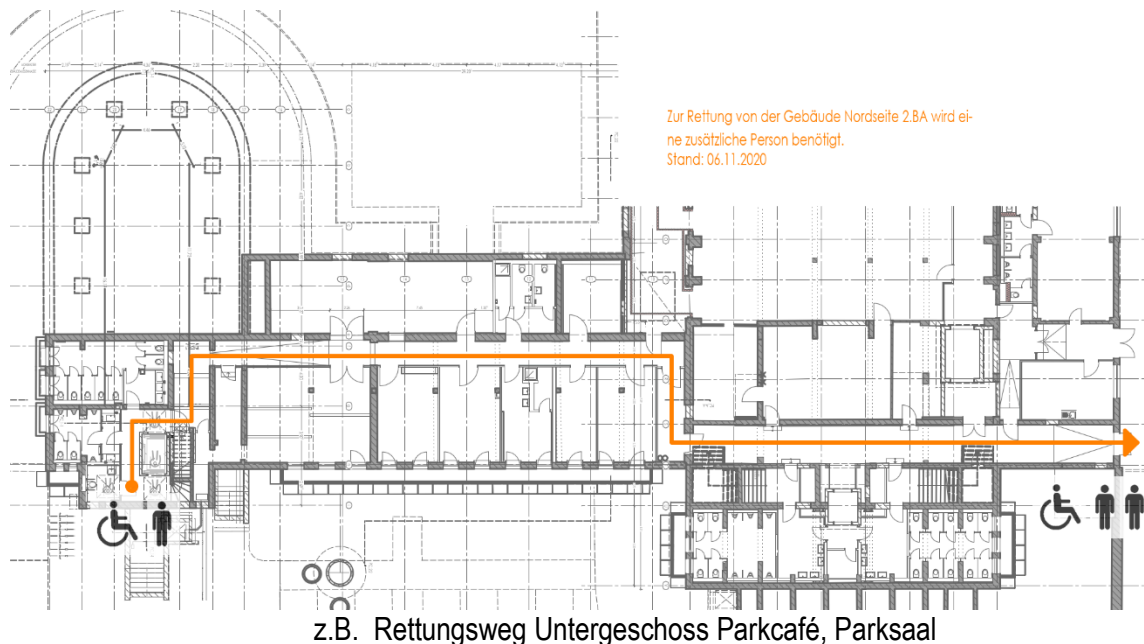
c1 Allgemeine Festlegungen

- Die Nutzung ist ausschließlich gemäß der genehmigten Bestuhlungspläne zulässig.
- Die Einhaltung der maximalen Besucherzahlen insgesamt sowie in den einzelnen Versammlungsräumen ist zu jedem Zeitpunkt durch die Mitarbeiter und den Betreiber einzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn die Festhalle fremdvermietet wird. In diesem Fall ist der Mieter explizit auf die Einhaltung der Brandschutzordnung hinzuweisen und in die Lage zu versetzen, diese auch einhalten zu können, ggf. sind Kontrollen durch den Betreiber vorzunehmen.

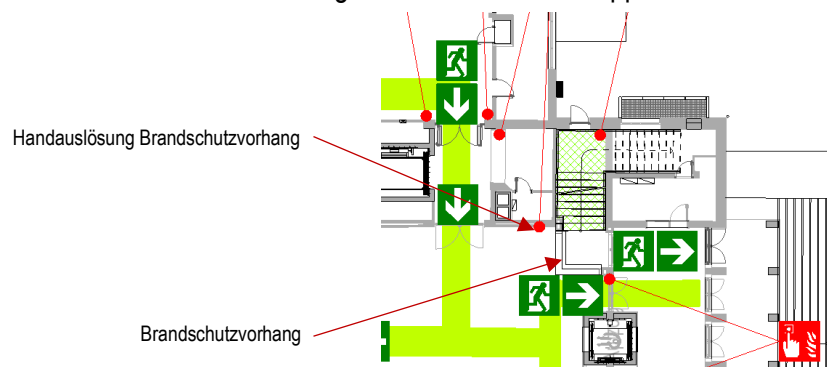
- Hinsichtlich der Rettung für Personen mit Handicap sind die dafür vorgesehenen Wege und Einrichtungen ständig frei und benutzbar zu halten.
Der Bürobereich im Obergeschoss Parkcafé ist für Mitarbeiter mit Handicap nur über den Aufzug zugänglich, der 2. Rettungsweg führt für alle Mitarbeiter in diesem Bereich über Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbare Leitern, Drehleiter) über das Fenster (gekennzeichnet) zur Straßenseite Naumannstraße im Büroraum 2.30. Der Zugang zu diesem Raum muss jederzeit für alle Personen im Obergeschoss möglich sein, ein Abschließen der Bürotür ist unzulässig!



z.B. Rettungswege Erdgeschoss Parkcafé, Parksaal



- Sollten Personen mit Handicap in Bereiche kommen, wo keine Selbstrettung möglich ist, sind diese durch den Betreiber und die Mitarbeiter darauf hinzuweisen. Mindestens zwei ortskundige und geeignete Begleitpersonen müssen während des Aufenthalts für die Person dann abrufbar sein. Dies gilt solange bis die Plattformen im Außenbereich zur Überwindung der Höhenunterschiede betriebsbereit sind. Danach wird die Begleitung von einer Person empfohlen. Im Bereich der Festhalle sind entsprechend der Anzahl von Personen mit Handicap in den oberen Bereichen Rettungsgeräte zum Evakuieren über die Treppen vorzuhalten, die Anzahl der Begleitpersonen darauf abzustimmen. Eine Personenrettung durch die Feuerwehr ist nicht vorgesehen.
- In der Festhalle werden die beiden Ränge (1. und 2. Obergeschoss) über 2 offene Treppenräume erschlossen. Zur Sicherung des Fluchtweges wurde im Foyer zum nördlichen Treppenraum (Treppenraum 3) ein Brandschutzvorhang installiert. Bei Detektion von Rauch schließt sich dieser Vorhang. Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass der Bereich des Vorhanges, einschließlich mindestens 20 cm beidseitig zu keinem Zeitpunkt verstellt wird. Der Vorhang schließt selbstständig bei Detektion von Rauch im Foyer oder Treppenraum. Zusätzlich ist eine Handauslösung an der Wand zum Treppenraum vorhanden.



- Türen in mobilen Trennwänden (z.B. Faltschiebwände im Parksaal) dürfen grundsätzlich **nicht** verschlossen werden. Dies ist organisatorisch sicherzustellen. Hierüber führen teilweise Rettungswege.
- In **allen** Bereichen des Gebäudes mit Treppenträumen, Vorräumen und Fluren, Veranstaltungsräumen sowie im Keller- und Dachgeschoss ist das **Rauchen**, auch mit E-Zigaretten, sowie der Umgang mit offener Flamme (z.B. Kerzen, Räucherstäbchen), pyrotechnischen Gegenständen und dgl. **nicht** zulässig. Inszenierungsbedingte Ausnahmen werden gesondert sicherheits- und brandschutztechnisch bewertet und genehmigt. Beim inszenierungsbedingten Rauchen sind Tabakglut und Aschereste ordnungsgemäß in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen zu entsorgen.
- Raucherinseln befinden sich ausschließlich im Außenbereich (z.B. Terrasse) und sind dort entsprechend gekennzeichnet.
- Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass Unbefugte nicht in Bereiche gelangen, zu denen diese kein Zutritt haben. Parallel dazu ist sicherzustellen, dass in allen Bereichen, in denen sich Personen aufhalten, mindestens 2 unabhängige Rettungswege zur Verfügung stehen (z.B. VIP-Bereiche).
- Das Aufstellen elektr. Geräte in Rettungswegen ist **nicht** zulässig.
- Elektrische Geräte müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zum Einsatz dürfen nur solche elektrischen Geräte gelangen, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften geprüft sind und einwandfrei funktionieren. Kaffeemaschinen, Tee- und Wasserkocher dürfen nur auf einer hitzebeständigen Unterlage betrieben werden.
- Brennbar Materialien dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Koch- und Wärmegegeräten, Heizkörpern oder ähnlichen Zündquellen abgelegt oder gelagert werden.
- Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für die Brandverhütung. Abfälle sind sofort zu entfernen oder in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen und/oder Behältern / Containern zu lagern und zu entsorgen.
- Flächen für die Feuerwehr müssen grundsätzlich frei gehalten werden! Dies ist insbesondere beim Anlieferverkehr zu beachten. Auf der Feuerwehrumfahrt darf nicht(!) geparkt werden. Hierfür steht ausschließlich die Parkfläche des Nightliners zur Verfügung. Dabei ist darauf zu achten, dass der Hydrant nicht zugeparkt wird. Die Flächen sind dem Lageplan der Feuerwehr zu entnehmen.

c.2 Feuergefährliche Arbeiten

- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur durch Fach- oder eingewiesenes Personal ausgeführt werden.
- Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen.

c.3 Brennbare Flüssigkeiten / brandfördernde Stoffe / Gase

- Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase über im Büro normale und übliche Mengen gelagert werden. An den Arbeitsplätzen darf nur die Menge bevorratet werden, die dem jeweiligen arbeitstäglichen Bedarf entspricht. Für die Lagerung und Verwendung sind die dafür zugelassenen Behälter zu verwenden.
- Druckgasflaschen dürfen nicht ungesichert stehend benutzt oder gelagert werden.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die technischen Regeln für diese Stoffe zu beachten und einzuhalten.

c.4 Pyrotechnische Erzeugnisse

- Die Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnisse darf nur in dafür ausgelegten und zugelassenen Lagerräumen / Lagerschränken erfolgen. Der Vorstellungs- oder Probenbedarf ist ausschließlich durch einen Pyrotechniker vor der Veranstaltung auf der jeweiligen Szenenfläche aufzustellen. Materialreste sind unverzüglich in den Lagerraum zurückzubringen. Das pyrotechnische Material ist gegen Diebstahl und unbefugter Entnahme an den Standorten zu sichern.
- Die Zündung darf nur durch den Pyrotechniker selbst oder unter seiner unmittelbarer Aufsicht erfolgen. Vom Zündort aus muss freie Sicht auf den Abbrennort und den Gefahrenbereich bestehen. Um den Einbauort sollen möglichst nichtbrennbare Materialien vorhanden sein.

c.5 Feuergefährliche Handlungen

- Alle szenisch bedingten feuergefährlichen Spielhandlungen sind in der jeweiligen inszenierungsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu erfassen, einschließlich der dazu erforderlichen brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen.
Für alle Inszenierungen besteht eine Anmeldepflicht bei der Feuerwehr.

d) Brand - und Rauchausbreitung

Es besteht bereits in der Anfangsphase eines Verbrennungsvorgangs akute Lebensgefahr z.B. durch das Einatmen toxischer Verbrennungsprodukte. Zu den wichtigsten Grundanforderungen neben der Vermeidung eines Brandes gehört deshalb auch die Rauchausbreitung im Gebäude wirksam zu verhindern. Dies erfolgt durch bauliche Abtrennungen oder im 2. Bauabschnitt auch teilweise durch Feuer- und Rauchschutzvorhänge.

Die Brand- und Rauchausbreitung wird u.a. durch Feuer- und Rauchschutztüren behindert. Alle Türen zu den Treppenträumen sind als Feuer- und Rauchschutztüren oder dicht- und rauchdichtschließende Türen ausgebildet.

Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die nachfolgenden Punkte eingehalten werden.

- Feuer- und Rauchschutztüren sollen eine mögliche Brand- und Rauchausbreitung verhindern. Sie dürfen nicht blockiert werden, etwa durch Festbinden oder Verkeilen.
- Im Bereich der Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die das Schließen der Tür verhindern können.
- Brand- und Rauchschutztüren sind geschlossen zu halten.
- Sichtbare oder festgestellte Mängel an Brandschutztüren sind umgehend dem Betreiber zu melden.
- Türen mit Feststellanlage dürfen offen gehalten werden, da diese im Brandfall schließen.

e) Flucht - und Rettungswege

Alle Flure, Vorräume und Treppenträume sind Fluchtwege – die Bereiche um die Außentüren / Zugangstüren sind Notausgänge. Sie sind auch gleichzeitig Angriffs- und Rettungsweg für die Kräfte der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen im Ereignisfall. Die Fluchtwege sind in ihrem Verlauf durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichnet. (siehe Bilder)



Fluchtwegkennzeichnung im Gebäude

Inbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Lediglich im Untergeschoss führt ein 2. Rettungsweg aus dem Verbinder (Parksaal) in einen notwendigen Flur der Festhalle und von dort direkt ins Freie. Im Erdgeschoss führen alle Rettungswege vom direkt bzw. über das Foyer des Parkcafés ins Freie.

- In Verbindung mit dem Brandschutzvorhang wurde im südlichen Treppenraum eine dynamische Fluchtwegsteuerung installiert, d.h. Personen aus dem südlichen Treppenraum werden in den nördlichen Treppenraum geführt. Diese Räume dürfen nicht verschlossen sein! Da eine dynamische Fluchtwegsteuerung noch eine Besonderheit im Alltag darstellt, sind bei Veranstaltungen mit Personen im Rangbereich besondere Vorkehrungen zu treffen, dass diese Wege auch im Brandfall benutzt werden (z.B. Unterstützung durch geschultes und eingewiesenes Personal)
- Jeder Mitarbeiter sowie Fremd- und Servicefirmen müssen die Flucht- und Rettungswege kennen.
- Eine Eigenrettung muss zügig, aber nicht hektisch erfolgen. Alle Personen verlassen das Gebäude.
- Flieht man aus einem Brandraum oder verrauchten Raum, ist die Türe zu schließen.
- Die Lage der Notausgänge sowie der Verlauf der Fluchtwege sind durch beleuchtete oder selbstleuchtende Schilder (Piktogramme) gekennzeichnet.
- Flure, Treppen, Ausgänge etc. dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden.
- Sicherheitskennzeichen sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt o.ä. werden, insbesondere wenn Verdunkelungen der Räume erfolgen.
- Notausgänge müssen jederzeit begehbar sein.
- **Störungen** an Türen oder elektrischen Verriegelungen an Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen unverzüglich dem Betreiber gemeldet werden.
- Die Zufahrtswege für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten, Fahrzeuge dürfen dort nicht abgestellt werden!

f) Melde - und Löscheinrichtungen

Meldeeinrichtungen:

Das Gebäude ist derzeit mit einer Hausalarmanlage (künftig mit einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage) ausgestattet, deren Auslösung automatisch über Rauchwarnmelder erfolgt. Zusätzlich kann der Alarm über Handdruckmelder (Druckknopfmelder) manuell ausgelöst werden.



Die Handdruckmelder befinden sich an Ausgängen ins Freie, in und an Treppenträumen, an den Übergängen der einzelnen Gebäudeteile. Die konkrete Lage ist den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Die Alarmierung im Brandfall erfolgt durch einen akustischen auf- und abschwelenden Dauerton über die Alarmierungsanlage im vom Brand betroffenen Bereich ohne Sprachdurchsage.

Alle Rauchwarnmelder verfügen derzeit über keine Weiterleitung / Aufschaltung des Alarms auf die Feuerwehr.

Im Brandfall ist die Feuerwehr über das Telefon 112 zu alarmieren und der Hausalarm über die Handmelder auszulösen, sofern noch kein Alarm ausgelöst wurde!

Weiterhin ist der Betreiber zu informieren.

Ansprechpartner	Funktion	Telefon dienstl.	Mobiltelefon
Herr Debertshäuser	Amtsleiter	03677 - 600342	0176 - 83186643
Herr Schneider	Leiter Festhalle	03677 - 6009673	0152 - 05644200
Frau Elsner	Objektkoordinatorin	03677 - 600840	0151 - 18403945

Feuerlöscheinrichtungen:

Handfeuerlöscher:

Zur Nutzung durch die Mitarbeiter der Büros stehen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden tragbare Handfeuerlöscher zur Verfügung. Der konkrete Standort der Feuerlöscheinrichtungen ist dem Flucht- und Rettungswegeplan zu entnehmen.

Nur wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht, können Sie den Brand bekämpfen!

Die Mitarbeiter müssen die Feuerlöscher bedienen können.

Die auf den Feuerlöschern abgebildete Gebrauchsanweisung ist zu beachten. Die Feuerlöscher dürfen nicht – auch nicht vorübergehend – mit Gegenständen verstellt werden.

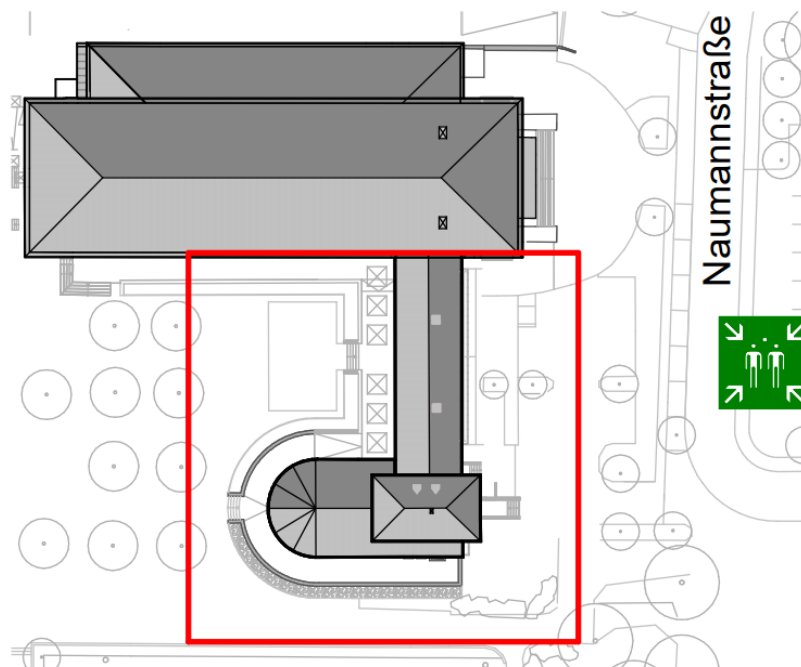


Feuerlöscher müssen regelmäßig (mind. alle 2 Jahre) gewartet werden. Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich auszutauschen.

Die missbräuchliche Nutzung von Melde- und Löscheinrichtungen ist strafbar!

g) Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren!**
- Im Brandfall ist die Feuerwehr über Telefon 112 zu alarmieren und der Hausalarm über die Handmelder auszulösen, sofern noch kein Alarm ausgelöst wurde!
- Alle Personen haben das Gebäude im Alarmfall unverzüglich zu verlassen.
- Die Sammelstelle befindet sich am Rand des Parkplatzes gegenüber der Festhalle an der Naumannstraße, der Standort ist mit einem Schild gekennzeichnet, siehe nachfolgend.



- Fenster und Türen sind zu schließen, ohne sie jedoch zu verschließen.

h) Brand melden

- **Mitarbeiter im Gebäude haben bei Erkennung einer Brandgefahr die Feuerwehr zu rufen und die Hausalarmanlage an deren Handtastern auszulösen.**

Rufnummer Feuerwehr 112

- Bei telefonischer Alarmierung müssen folgende Angaben gemacht werden:

Wo brennt es?	Welches Geschoss, ggf. Raum in der Festhalle, Parkcafé oder Parksaal Naumannstraße 22 98693 Ilmenau
Was brennt?	z.B. Einrichtungen, elektrische Geräte
Sind Personen in Gefahr?	ja oder nein
Wer meldet?	Name des Meldenden

Warten auf Rückfragen seitens der Leitstelle. Die Rettungsleitstelle beendet das Telefonat!

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Alarmsignale sind zu beachten und erfordern ein unverzügliches Handeln!
- Den Anweisungen von befugten Personen ist Folge zu leisten. Die Personen sind gut erkennbar mit deutlich gekennzeichnete Arbeitskleidung ausgestattet.
- Informationen sind im Ereignisfall in ruhiger Sprechweise dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu übertragen.
- Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anordnungen des Einsatzleiters Folge zu leisten.
- Alarm für alle Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben. Beginn der Abarbeitung der Aufgaben gemäß „Brandschutzordnung – Teil C – für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben“.

j) In Sicherheit bringen

Alle im Gebäude befindlichen Personen haben sich unverzüglich zum Sammelplatz zu begeben, Besucher, Fremdfirmen und hilfebedürftige Personen sind mitzunehmen.

Bei Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

Die eigene Sicherheit ist dabei in jedem Fall zu beachten.

- Bei jedem Verbrennungsprozess kommt es zur Bildung von Atemgiften mit erstickender, ätzender, reizender Wirkung und/oder Wirkung auf Blut, Nerven und Zellen.
- Verqualmte Räume sind deshalb kriechend oder in gebückter Haltung zu verlassen (in Bodennähe herrscht eine geringere Schadstoffkonzentration).
- Die Rettungswege benutzen (Sicherheitstuppenraum und ausgewiesene Notausgänge) in Pfeilrichtung verlassen.



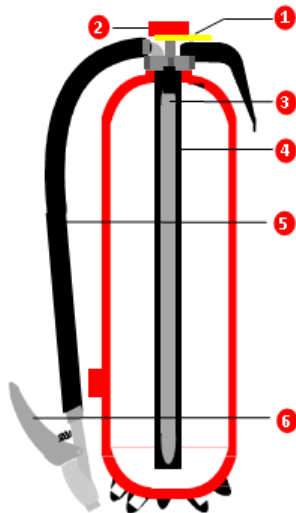
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Der Aufzug im Parkcafé fährt im Alarmfall in das Untergeschoss und verbleibt dort mit offenen Türen.
- Soweit dieses ohne eigene Gefahr möglich ist, anderen bei der Flucht behilflich sein und Personen aus dem direkten Schadensbereich evakuieren.

k) Löschversuche unternehmen

Das Gebäude ist an den in Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichneten Stellen mit Handfeuerlöschern ausgestattet. Die eigene Sicherheit ist bei der Benutzung in jedem Fall zu beachten!

Im Zweifelsfall gilt immer **Personenschutz vor Brandbekämpfung!**

|Umgang mit Feuerlöschern



Durch das Abziehen der Sicherungsglasche **1** wird der Schlagknopf **2** frei.

Kurz auf den Knopf schlagen.

Dadurch wird die innenliegende Treibmittelflasche **3** geöffnet.

Das Treibmittel setzt durch das Blasrohr **4** das Löschmittel unter Druck.

Sie nehmen die an der Schlauchleitung **5** befestigte Löschpistole **6** aus der Löschpistolentasche, richten diese auf den Brandherd und drücken den Handgriff der Löschpistole nieder.

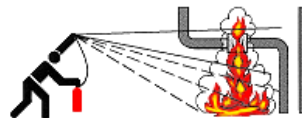
Feuer in Windrichtung angreifen



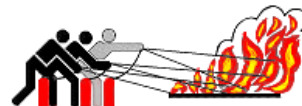
Flächenbrand von vorn beginnend bekämpfen



Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



Mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen



Vorsicht vor Wiederentzündung



Gebrauchte Löscher der Wartung sofort zuführen



I) Besondere Verhaltensregeln

Die Brandstelle darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

- Benutzte Feuerlöscher sind liegend an der Brandstelle zu belassen und keinesfalls wieder an den betreffenden Halterungen zu befestigen.
- Folgeschäden sollten durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie das Beseitigen von Löschwasser und Löschpulver geringgehalten werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine geeignete Fachfirma prüfen zu lassen. Die erfolgte Prüfung ist schriftlich nachzuweisen, entsprechend stattlicher oder berufsgenossenschaftlicher Vorgaben und nach den anerkannten Regeln der Technik.
- Feuerlöscheinrichtungen, -geräte und -anlagen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit hergestellt werden.

BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096 - **Teil C-**

Stand: 11.04.2023

Teil C für die

Festhalle Ilmenau

Parkcafé

Parksaal

Festhalle

Die Brandschutzordnung Teil C wird mit Wirkung vom 11.04.2023 in Kraft gesetzt.

Stadt Ilmenau.

a) Einleitung

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich ausschließlich an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall. Der Teil C ist nur diesen Personen zu übergeben, anderen Personen kann der Teil C in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Brand und sonstigen Gefahren erlässt die Stadtverwaltung die nachfolgende Brandschutzordnung.

Die Brandschutzordnung Teil C ist verbindlich für:

- alle Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz:
Betreiber sowie dessen Beauftragte

b) Brandverhütung

Der BETREIBER ist verantwortlich für die nachfolgend aufgeführten Punkte:

- Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung des Brandschutzes:
 - baulicher Brandschutz, wie z.B. das Funktionieren von Türen
 - anlagentechnischer Brandschutz, wie hinterleuchtete Rettungswegzeichen, Brandmeldeanlage, Blitzschutzanlage, Brandschutzvorhang, Wandhydranten
 - organisatorischer Brandschutz, wie Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Information über Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswege, Aktualisierung / Überprüfung der Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Brandschutzübungen
 - Veranlassung der Durchführung der geforderten regelmäßigen Wartungen technischer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Brandmeldeanlage, hinterleuchtete Fluchtwegkennzeichen, Türen mit Brandschutzanforderungen, Brandschutzvorhänge, Blitzschutzanlage; Veranlassung der Beseitigung evtl. vorhandener Mängel
- Reagieren, wenn sich Belange des Brandschutzes ändern
- Störungen an Türen in Rettungswegen und brandschutztechnischen Einrichtungen müssen der Stadtverwaltung gemeldet werden
- Unterweisungen von Fremdfirmen hinsichtlich des Brandschutzes
- Feuerwehrpläne und Flucht- und Rettungspläne bei Bedarf anpassen
- Kontrolle / Überwachung der Einhaltung dieser Brandschutzordnung
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der zuständigen Feuerwehr und der Rettungskräfte

c) Meldung und Alarmierungsverlauf

Im Brandfall ist umgehend die Feuerwehr zu alarmieren.

Sachkundige Ansprechpartner, wie im Feuerwehrplan benannt, müssen als Ansprechpartner mindestens telefonisch für die Feuerwehr zur Verfügung stehen.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Sammelplatz aufsuchen, soweit möglich Vollständigkeit der anwesenden Personen prüfen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten, Personen betreuen.

e) Löschmaßnahmen

Erfolgen ausschließlich durch die Feuerwehr.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Erfolgen ausschließlich durch die Feuerwehr.

g) Nachsorge

Brandstelle sichern.

Brandschutzeinrichtungen in ihren Ursprungszustand setzen.